

Berichterstatter Sekretär Oberbürgermeister Dr. **Kaenbler**: Meine hochgeehrten Herren! Im Namen der ersten Deputation habe ich Bericht zu erstatten über den Entwurf eines Gesetzes, die Erstreckung des Allgemeinen Berggesetzes auf den Erzbergbau in der Oberlausitz betreffend, welcher mittels Königl. Dekrets Nr. 4 vorgelegt worden ist. Das Königl. Dekret lautet:

(Verlesung des Königl. Dekrets.)

Meine sehr geehrten Herren! Die Gesetzesvorlage betrifft nur den Erzbergbau; denn nur für diesen bestehen bergrechtliche Verschiedenheiten zwischen den Erblanden und der Oberlausitz. Das Allgemeine Berggesetz gilt auf Grund seiner Publikationsverordnung, und zwar auf Grund von deren § 3 in der Lausitz noch nicht. Daher gilt in der Oberlausitz jetzt noch immer böhmisches Bergrecht. Dieses böhmische Bergrecht ist enthalten in den beiden Bergwerksvergleichen, welche König Ferdinand I. und König Maximilian II. mit den Ständen Böhmens und mit der Stadt Prag abgeschlossen haben. Der erste Bergwerksvergleich datiert aus dem Jahre 1534, nicht, wie auf S. 1 des Berichtes steht, 1834. Der zweite Bergwerksvergleich datiert vom 18. September 1575. Diese Bergwerksvergleiche bilden eine Ausnahme von der Joachimsthaler Bergordnung vom Jahre 1548, welche auf der Annaberger Bergordnung des Kurfürsten Moriz vom Jahre 1544 in allen ihren materiellen Bestimmungen beruht. Jene Bergwerksvergleiche, meine hochgeehrten Herren, sind nun Vereinbarungen zwischen Staat, Ständen und Bergbaulustigen über die Grundzüge der Bergbauberechtigungen und stellen subsidäres Recht gegenüber der allgemeinen Joachimsthaler Bergordnung dar. Sie gewähren den Grundherren die auf S. 8 der Begründung der Vorlage zu lesenden Vorrechte, von denen ich besonders hervorheben will das Recht der Verleihung auf Gold, Silber und alle niederen Metalle, sowie das Recht, ein eigenes Bergamt zu bestellen, und den Genuß vom Zehnten. Durch den Traditionsrezeß vom 30. Mai 1635 und den Traditionsabschied vom 24. April 1636 ging die damals schon im kurfürstlichen Pfandbesitze befindliche Oberlausitz nunmehr völlig in sächsische Landesoberhoheit über, und in diesen Rezessen sind nun jene Vorrechte der Grundherren auch den Grundherren der Oberlausitz zugestanden und ausdrücklich gewährleistet. Wenn nun weiter nach §§ 2—6 der Urkunde, die durch die Anwendung der Verfassung des Königreichs Sachsen auf die Oberlausitz bedingte Modifikation der Partikularverfassung dieser Provinz betreffend vom 17. November 1834 „in der Gesetzgebung auf die eigentümlichen Verhältnisse der Provinz die nötige Rücksicht genommen, an den

Privilegien der Vasallen ohne vorheriges ausdrückliches Einverständnis der Oberlausitzer Provinzialstände nichts geändert und eine nutzbare Befugnis von Privatpersonen, welche in Bestimmungen der Oberlausitzer Verfassung ihren Grund hat, nur gegen eine mit Zustimmung dieser Provinzialstände für angemessen zu achtende Entschädigung geschmälert oder aufgehoben werden darf“ und die Regierung und der Landtag in den Jahren 1833 und 1834, sowie in den Jahren 1850/51 anerkannt und festgestellt haben, daß die in Frage stehenden Vorrechte als Bergregalitätsrechte den Grundherren der Oberlausitz zustehen und daß sie zu den in der Urkunde vom 17. November 1834 gedachten nutzbaren Befugnissen zu rechnen sind, so wird man der Königl. Staatsregierung darin bestimmen, wenn sie diese Vorrechte in der Tat als wohlervorbene und verbrieft bezeichnet.

Aber diese Vorrechte, meine hochgeehrten Herren, sind keineswegs bloß Grundbesitzerrechte, sondern öffentlich-rechtliche Befugnisse, die sich als Hoheitsrechte auf das ganze ehemalige Hoheitsgebiet der Ritterschaft erstrecken, also auch alle Grundstücke ihrer ehemaligen Gerichtsuntertanen mit umschließen. Diese Vorrechte zu beseitigen, dadurch aber die bergrechtliche Verfassung der Oberlausitz mit derjenigen der Erblande tunlichst in Übereinstimmung zu bringen, ist der Zweck der Gesetzesvorlage. Durch die Erstreckung des Allgemeinen Berggesetzes auf die Oberlausitz kommen diese Vorrechte zu Falle.

Nun war für die Deputation nach den bestehenden Rechtsverhältnissen außer Zweifel, daß die Erstreckung der Geltung des Allgemeinen Berggesetzes auf die Oberlausitz und somit die Aufhebung dieser Sonderrechte und Vorrechte der Rittergutsbesitzer durch einen einseitigen gesetzgeberischen Akt nicht bewirkt werden konnte; denn die durch Vergleiche und Verträge mit der Regierung erworbenen und von der Regierung verbrieften Rechte können naturgemäß immer nur wieder durch Vergleiche der Regierung mit den Ständen beseitigt werden. Die Königl. Staatsregierung hat daher schon öfter, besonders auch im Jahre 1851, zum Zwecke der Aufhebung jener Vorrechte mit den Provinzialständen der Oberlausitz verhandelt. In neuester Zeit, und zwar im Jahre 1900 bezw. 1901, haben die Verhandlungen der Königl. Staatsregierung, die deshalb wieder aufgenommen worden sind, weil kupfer- und nickelhaltige Magnetkieslager im Bezirke einer Amtshauptmannschaft aufgefunden worden waren, einen gewissen Erfolg herbeigeführt. Die Erklärung der Oberlausitzer Ritterschaft läuft darauf hinaus, daß sie die ihr gewährleisteten Bergregalitäts-